



## **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Neuburg a.Inn für den**

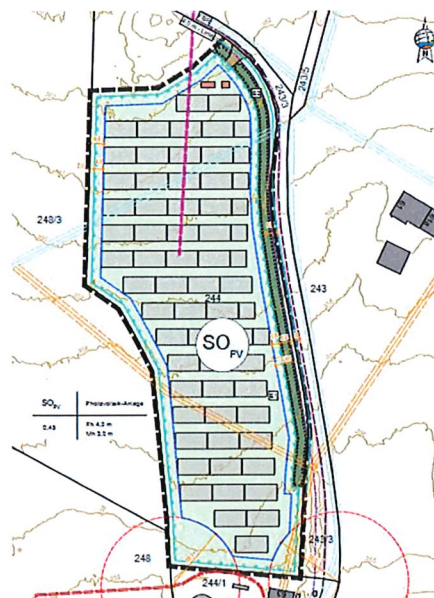
### **vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO Solarpark Blumenthal**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO Solarpark Blumenthal beschlossen. In der Sitzung vom 22.06.2026 wurde der Vorentwurf vom 22.06.2026 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### **Zweck und Ziel der Planung**

Der Bauherr sieht vor, auf der Fläche mit der Flur-Nummer 244 (TF), Gemarkung Neukirchen a.Inn, eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 1,5 ha zur Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien zu errichten. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

#### **Geltungsbereich**



Der Geltungsbereich auf der Flur-Nummer 244 (TF), Gemarkung Neukirchen a.Inn, liegt südlich des gleichnamigen Ortsteils und im Westen der Gemeinde Neuburg a.Inn. Im Norden des Flurstücks befindet sich ein verbuschtes Grundstück. Auf dem Luftbild des betreffenden Gebietes ist ein Gebäude zu erkennen, es besteht jedoch keine Wohnnutzung. Dieses Grundstück ist vom Geltungsbereich ausgenommen. Östlich des Geltungsbereiches liegt eine Weihnachtsbaumkultur. Südlich grenzt eine Kläranlage an den Geltungsbereich an, darauf folgt ein Waldgebiet. Östlich verläuft



eine Straße (Blumenthalstraße), dahinter liegen landwirtschaftliche Flächen und eine Hofstelle. Die weitere Umgebung ist land-/forstwirtschaftlich geprägt. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer stellen der Vornbacher Bach im Westen und der Kälberbach im Südosten des Geltungsbereichs dar. Dieser fließt annähernd parallel zur 300 m südöstlich verlaufenden Autobahn A3 und mündet südlich der Vorhabenfläche in den von Nordwesten kommenden Vornbacher Bach. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 50 m östlicher Richtung.

Sämtliche, für diese Auslegung relevanten Unterlagen zum aktuellen Verfahrensstand, können in der Zeit vom

**29.06.2026 – 31.07.2026** (einschließlich)

im Rathaus Neukirchen a. Inn, Anschrift: 94127 Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.neuburg-am-inn.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de](mailto:bauangelegenheiten@neuburg-am-inn.de), bei Bedarf in Textform an die Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstraße 6, 94127 Neuburg a. Inn, oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

### **Verfahrensart**

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Änderung dieses Bebauungsplans wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 61 geändert.

**Datenschutz:** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neukirchen a. Inn, 25.06.2026  
Gemeinde Neuburg a. Inn

Angeschlagen am: 25.06.2026  
Abgenommen am:

  
Voggenreiter, 1. Bürgermeister

